

## Herausgeber

Professor Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Würzburg  
Professor Dr. Matthias Jestaedt, Freiburg i.Br.  
Professor Dr. Herbert Roth, Regensburg  
Professor Dr. Astrid Stadler, Konstanz

## Redaktion

Martin Idler, Tübingen

## Mohr Siebeck

5 74. Jahrgang  
1. März 2019  
Seiten 213–264

# JZ Juristen Zeitung

Aufsätze

Professor Dr. Ingo Kraft, Leipzig\*

## Politische Strafprozesse vor dem Reichsgericht

Kaiserreich und Weimarer Republik im Brennspeigel historisch bedeutsamer Strafverfahren

Politische Strafprozesse sind ein Seismograph für gesellschaftliche Krisen. Denn sie beleuchten nicht nur Tat und Täter, sondern spiegeln zugleich die Einstellung der Richter zum Staat wider. Die Verfahren vor dem Reichsgericht bieten dafür reiches historisches Anschauungsmaterial. Es aufzubereiten hilft bei der Ursachenanalyse, wenn wir 100 Jahre Weimarer Reichsverfassung und damit den revolutionären Umbruch vom Kaiserreich zur Republik feiern und zugleich betroffen auf das Scheitern der ersten parlamentarischen Demokratie auf deutschem Boden schauen.

### I. Einleitung

Der am 26. Oktober 1895 eingeweihte Justizpalast in Leipzig, Sitz des durch die Reichsjustizgesetze von 1877 neu gegründeten *Reichsgerichts* (RG),<sup>1</sup> das zum 1. Oktober 1879 seinen Dienst aufgenommen hatte,<sup>2</sup> war Schauplatz politisch bedeutsamer Strafprozesse. Als oberstes Gericht des Deutschen Reiches fungierte das RG nicht nur als Revisionsinstanz in Zivil- und Strafsachen, sondern war gemäß § 136 Abs. 1 Nr. 1 GVG auch in erster und letzter Instanz zuständig in Fällen des Hoch- und Landesverrats, „insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet“ waren. Das Hauptverfahren fand in diesen Sachen vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenat statt (§ 138 Satz 2 GVG).

In der Rechtsprechung spiegelt sich – wie auch heute – der Zeitgeist, der damals durch industrielle Expansion, schwelende soziale Gegensätze, Unterdrückung der Gewerkschaften und den Kulturkampf zwischen Staat und Kirche geprägt war. Sowohl große Teile der Arbeiterschaft als

auch kirchentreuere Katholiken standen in Opposition zum Staat.<sup>3</sup> Insbesondere in den politisch bedeutsamen erstinstanzlichen Verfahren wegen Hoch- und Landesverrats, in denen das RG auch Tatsacheninstanz war, zeigen sich die Umbrüche in der Zeitenwende vom Kaiserreich zur ungeliebten Weimarer Republik bis hin zur Machtübernahme durch die Nationalsozialisten.

### II. Kaiserreich

#### 1. Beleidigung Bismarcks durch Theodor Mommsen

Der Historiker Theodor Mommsen hatte in einer Rede am 24. September 1881 den „neuen Propheten und Volksbeglückern auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik“ den Vorwurf gemeinster Interessenpolitik gemacht und darin auch die einbezogen, „die den Schwindel in die Hand nähmen“. Bismarck fühlte sich angesprochen und stellte Strafantrag. Das RG hat den Freispruch wegen Beleidigung in Form der Kollektiväußerung als rechtsirrig aufgehoben.<sup>4</sup>

Der Schutz der persönlichen Ehre genoss zu dieser Zeit einen herausgehobenen Rang und nahm in der Rechtsprechung mehr Raum ein als heute. Gerade die Beleidigungsdelikte erwiesen sich als Einfallstor für *außerrechtliche* Wertungen, wann genau die Ehre verletzt sei und welche Gruppen als beleidigungsfähige Kollektive angesehen wurden. Das war unter anderem bei den deutschen Unteroffizieren, den Großgrundbesitzern einer bestimmten Provinz, allen Geistlichen der christlichen Religionen und Mitgliedern des preußischen Richterstands der Fall und wurde für jüdische Warenhausbesitzer, jüdische Geschäftsleute oder die in Deutschland lebenden Juden abgelehnt.<sup>5</sup>

\* Der Autor ist Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht. Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den er am 17. 10. 2018 im Bundesverwaltungsgericht gehalten hat, dem Gebäude des ehemaligen Reichsgerichts in Leipzig. Im Gedenken an *Wilhelm Kraft* (5. 6. 1913 – 9. 6. 1992), weiland Senatspräsident am OLG Hamm.

1 § 12, §§ 125 ff. GVG vom 27. 1. 1877, RGBl. 1877 Nr. 4, S. 41.

2 Vgl. § 1 EGGVG vom 27. 1. 1877, RGBl. 1877 Nr. 4, S. 77.

3 Pfeiffer DRiZ 1979, 325, 326.

4 RGSt 7, 169, 172 f. Das LG Berlin I sprach Mommsen daraufhin in freier tatrichterlicher Beweiswürdigung mangels Bezugs seiner Äußerungen auf Bismarck frei.

5 Basdorf/Mosbacher, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen: Entwicklung, markante Fälle, Bewertung, in: Symposium 120 Jahre Reichsgerichtsgebäude, hrsgg. von B. Limperg/K. Rennert, 2016, S. 77, 106 m. w. N.

## 2. Streikandrohung als Erpressung

Das Sozialistengesetz,<sup>6</sup> nach dessen § 1 Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische und kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, zu verbieten waren, kennzeichnet den Umgang des Kaiserreichs mit der wachsenden Opposition aus der Arbeiterschaft. Zudem waren strafbewehrte Verbote von Versammlungen, Druckschriften, des Einsammelns von Beiträgen<sup>7</sup> und der Mitgliedschaft vorgesehen. Vor dieser Folie überrascht es nicht, dass das RG die Androhung der Arbeitsniederlegung einer „Lohnkommission des Vereins der Holzarbeiter“ zur Durchsetzung von Lohnforderungen als Erpressung angesehen hat. Denn es habe sich nicht um Vertragsverhandlungen gehandelt, sondern die Angeklagten seien dem Arbeitgeber in „höhnischer und dreister Weise“ mit der einseitigen Aufforderung und Ankündigung gegenüber getreten, dass andernfalls gestreikt würde.<sup>8</sup>

## 3. Hochverratsprozess gegen die „Breuder-Gruppe“

Das erste Verfahren wegen Hochverrats vor dem RG als erstinstanzlichem Gericht war der Prozess gegen die „Breuder-Gruppe“, die in Kontakt mit dem zum Anarchisten radikalisierten Sozialisten Johann Most (1846-1906) stand. Angeklagt waren der Schuhmacher Joseph Breuder aus Frankfurt a. M., der Schriftsteller Viktor Dave aus London, der Metallschläger Albert Lichtensteiger aus Lechhausen bei Augsburg sowie weitere elf Angeklagte, unter anderem wegen Vorbereitung zum Hochverrat.<sup>9</sup> Geahndet werden sollte unter anderem die Planung eines Attentats auf den Frankfurter Polizeirat Rumpf. Dieser hatte den Schneider Horsch als Spitzel in die Anarchistengruppe um Breuder eingeschleust. Horsch regte im Einverständnis mit Rumpf an, ein Attentat auf den Polizeirat zu unternehmen, das Breuder auf einem Spaziergang mit einem Fläschchen Säure ausführen sollte, und besorgte das Tatmittel. Noch bevor das Attentat ausgeführt werden konnte, wurden die Verschwörer verhaftet und nach Berlin überführt.

Die mündliche Verhandlung fand vom 10.–21. Oktober 1881 statt und endete mit einer Verurteilung der meisten Angeklagten zu ca. zweijährigen Zuchthausstrafen. Beabsichtigt war laut Urteil die Vernichtung der bestehenden Rechts- und Gesellschaftsordnung, der Verfassung des Reiches und der Bundesstaaten, sowie die Tötung der „Fürsten, der Minister, der Bischöfe, Prälaten und anderer Großwürdenträger der verschiedenen Kirchen, eines guten Teils des Offizierskorps, des größten Teils der höheren Bureaucratie, endlich aller bedeutenden Repräsentanten der Aristokratie und Bourgeoisie“.<sup>10</sup>

August Bebel hat dieses Verfahren als typisch für alle späteren Hochverrats- und Anarchistenprozesse bezeichnet. Es belege die These, dass erst die Sozialistengesetze den Anarchismus in Deutschland hervorgebracht hätten. Denn die Aktivitäten bis hin zum *agent provocateur* seien immer von Polizeispitzeln ausgegangen und die rechtzeitig eingrei-

fende Polizei habe sich als unentbehrlich zur Rettung des Staates präsentieren können.

Das Verfahren hatte noch ein trauriges Nachspiel: Am Abend des 13. Januar 1885 wurde Polizeirat Rumpf sterbend im Vorgarten seines Hauses gefunden. Durch zwei Messerstiche war ihm das Herz durchbohrt worden. Der in einem Indizienprozess verurteilte Schuhmacher Julius Lieske wurde zum Tode verurteilt; er hatte bis zuletzt jede Tatbeteiligung bestritten.<sup>11</sup>

## 4. Hochverratsprozess wegen des Anschlags am Niederwald-Denkmal

Das Hochverratsverfahren gegen August Reinsdorf, Franz Reinhold Rupsch und Emil Kückler war der wohl bedeutendste Strafprozess gegen Anarchisten im Deutschen Kaiserreich.<sup>12</sup> Am 28. Oktober 1883 unternahmen sie den Versuch, den Festzug – darunter Kronprinz Friedrich Wilhelm und Wilhelm I. – zur Einweihung des Niederwald-Denkmal bei Rüdesheim, das an den Sieg über Frankreich erinnern sollte, in die Luft zu sprengen. Das in einer Drainage unter der Fahrbahn verborgene Dynamit detonierte jedoch infolge Durchnässung der Zündschnur nicht.<sup>13</sup> Der versuchte Anschlag blieb unentdeckt und wurde den Behörden erst Anfang 1884 durch den Polizeispitzel Rudolf Palm bekannt. Politisch wurde der Vorgang anlässlich der Verlängerung der Sozialistengesetze ausgeschlachtet, um mehr Reichstagsabgeordnete zur Zustimmung zu bewegen.<sup>14</sup>

Der Prozess begann am 15. Dezember 1884.<sup>15</sup> Angeklagt waren neben den genannten noch weitere Anarchisten; geladen waren 54 Zeugen. Reinsdorf gab bei seiner gerichtlichen Vernehmung an, mit dem Attentat habe eine Demonstration erfolgen sollen. Es sei ihm gleichgültig gewesen, „ob ein Fürst, ein König, ein Kaiser oder ein General, oder ein Pferd, oder ein Wagen getroffen wurde“.<sup>16</sup> Die Gelegenheit zum letzten Wort nutzte er, um auf die sozialen Missstände im Deutschen Reich aufmerksam zu machen. Nach fünf Verhandlungstagen verkündete der Vorsitzende Edwin Drenkmann am 22. Dezember 1884 das Urteil, mit dem Rupsch und Kückler wegen Hochverrats sowie versuchten Mordes und Reinsdorf wegen Anstiftung dazu zum Tod verurteilt wurden;<sup>17</sup> der Kaiser begnadigte Rupsch jedoch zu lebenslangem Zuchthaus.

## 5. Liebknecht-Prozess

Großes Aufsehen erregte der Strafprozess gegen Karl Liebknecht im Oktober 1907. Am 13. August 1871 in Leipzig als Sohn des SPD-Politikers Wilhelm Liebknecht geboren, hatte er sich als Strafverteidiger in politischen Prozessen einen Namen gemacht. 1904 vertrat er beim Königsberger Prozess neun deutsche Sozialdemokraten, die bei der Verbreitung

<sup>6</sup> Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. 10. 1878, RGBl. 1878 Nr. 34 S. 351.

<sup>7</sup> Vgl. *RGSt* 1, 23.

<sup>8</sup> *RGSt* 21, 114, 119.

<sup>9</sup> *Wilke*, Staatsanwälte als Anwälte des Staates? Die Strafverfolgungspraxis von Reichsanwaltschaft und Bundesanwaltschaft vom Kaiserreich bis in die frühe Bundesrepublik, 2016, S. 52 ff.

<sup>10</sup> *RGSt* 5, 60, 69 f.

<sup>11</sup> *Bebel*, Aus meinem Leben – Dritter Teil, hrsgg. v. *K. Kautsky*, 2015, S. 177 ff.

<sup>12</sup> Dazu *Mühlwinkel*, August Reinsdorf und Genossen (15. – 22. Dezember 1884), in: *Groenewold/Ignor/Koch* (Hrsg.), Lexikon der Politischen Strafprozesse, <http://www.lexikon-der-politischen-strafprozesse.de>.

<sup>13</sup> *Schütte*, August Reinsdorf und die Niederwald-Verschwörung – Eine geschichtliche Schilderung des geplanten Attentats gegen den kaiserlichen Hofzug am 28. September 1883, dem Prozess und die Hinrichtung der Verurteilten, 1902 (Nachdruck 1983), S. 13.

<sup>14</sup> *Fricke*, Bismarcks Prätorianer. Die Berliner politische Polizei im Kampf gegen die deutsche Arbeiterbewegung (1871–1898), 1962, S. 162 ff.

<sup>15</sup> Zum Ablauf des Verfahrens: *Werner*, Der Anarchisten-Prozess Reinsdorf und Genossen verhandelt vor dem 2. und 3. Strafsenat des Reichsgerichts zu Leipzig vom 15. bis 22. Decbr. 1884, 2. Aufl. 1884, passim.

<sup>16</sup> *Werner* (Fn. 15), S. 58.

<sup>17</sup> *Werner* (Fn. 15), S. 90 f. Die Urteilsgründe sind auszugsweise abgedruckt in *RGSt* 12, 64.

illegaler, für Russland bestimmter Literatur mitgeholfen hatten, und machte aus dem Prozess eine Anklage gegen die russische Zarenherrschaft. Wegen seiner antimilitaristischen Agitationsschrift „Militarismus und Antimilitarismus“ (1907) wurde er auf Drängen des preußischen Kriegsministers Karl von Einem wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens angeklagt. Die Anklage warf Liebknecht vor, er habe die gewaltsame Änderung der Reichsverfassung durch Beseitigung des stehenden Heeres in Verbindung mit der Aktivierung der Truppen für die Revolution vorbereitet, indem er in seiner Broschüre zur umfassenden antimilitaristischen Propaganda aufgerufen habe.

Der Prozessbeginn am 9. Oktober 1907 vor den Richtern des vereinigten II. und III. Strafsenats wurde durch ein Polizeiaufgebot vor dem RG abgesichert. Die Karten für den Zuschauerraum waren vergriffen.<sup>18</sup> Liebknecht wies den Vorwurf der Anstachelung zur Gewalt zurück: „Mein Zweck ist, an Stelle der Kriegsbegeisterung eine höchst intensive Friedensbegeisterung zu setzen.“<sup>19</sup> Er bestand auf wörtlicher Verlesung seiner Broschüre vor Gericht, damit der protokollierte Text als Beweismittel auch außerhalb des Gerichtssaals zur Agitation genutzt werden konnte. Aus seinem Schlussplädoyer:<sup>20</sup>

„Der wirkliche Grund der Anklage ist klar. Dieser Grund ist nicht juristisch, sondern politisch ... Sie ist kurzweg ein Akt der Staatsräson, nicht ein Akt der Justiz. ... Die Gewalt wird verteidigt durch diese Anklage gegen die Versuche zur Beseitigung der Gewalt. So steht's in Wirklichkeit. Ich will den Frieden, der Oberreichsanwalt aber die Gewalt. Ich verfolge den Zweck, die Entscheidung über Krieg und Frieden aus dem Dunkel der Kabinette und Diplomatschleichwege herauszuholen und an das Licht der Öffentlichkeit zu ziehen. ... Ich will, dass die Entscheidung über Krieg und Frieden dem Willen des ganzen Volkes unterstellt werde.“

Senatspräsident Dr. Ludwig Treplin verkündete am 12. Oktober 1907 das Urteil: „Der Angeklagte ist schuldig der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und wird mit Festungshaft in der Dauer von einem Jahre sechs Monaten bestraft.“<sup>21</sup> Dem Antrag des Oberreichsanwalts Dr. Olshausen auf eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren war das Gericht nicht gefolgt, da keine „ehrlose Gesinnung“ vorliege, vielmehr habe der Angeklagte aus politischer Überzeugung gehandelt.<sup>22</sup> Das Ziel der Beseitigung des stehenden Heeres sah das Gericht als Änderung der (Wehr-)Verfassung an; zugleich würde auch in Rechte des Kaisers als Oberbefehlshaber eingegriffen. Der Angeklagte habe sich dieses Unternehmen auch nicht „in Deutschland als ohne Gewalt möglich vorgestellt“. Weder die innere Zersetzung durch antimilitaristische Propaganda mit der Folge von Streik und Desertion noch die Auflehnung gegen die Vorgesetzten (Insurrektion) „kann anders als im Wege gewaltsamer Entwicklung geschehen“. Damit habe Liebknecht die gewaltsame Beseitigung auch gewollt. Zudem habe er mit der Schilderung von Mitteln und Wegen „die Grenze theoretischer Erörterung weit überschritten“, so dass er wegen der Verfassung und Verbreitung der Schrift als einer Handlung und nicht wegen seiner Gesinnung verurteilt werde.<sup>23</sup> Da Liebknecht aber nicht unmittelbar zu Gewalthandlungen

aufgerufen hatte, wurde er nur wegen der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens schuldig gesprochen. Am 24. Oktober 1907 trat er seine Haft in der Bergfeste Glatz in Schlesien an.<sup>24</sup>

Das Ganze hatte noch ein berufsrechtliches Nachspiel: Der Anwaltsgerichtshof der Provinz Brandenburg lehnte es am 29. April 1908 ab, Liebknecht aufgrund der Verurteilung aus der Anwaltschaft auszuschließen.<sup>25</sup> Die Berufung des Oberreichsanwalts blieb erfolglos. Am 10. Oktober 1908 bestätigte der Ehrengerichtshof in Anwaltsachen<sup>26</sup> unter dem Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten Rudolf von Seckendorff die Entscheidung, da zum einen schon der Strafrichter eine ehrlose Gesinnung des Angeklagten verneint habe. Zum anderen sei das Handeln aus ehrlicher Überzeugung von der Richtigkeit seiner politischen Ansicht und davon, dass seine Bestrebungen der Wohlfahrt der Völker dienen, nicht als ehrlos anzusehen.<sup>27</sup>

## 6. Beamtenschaft und Sozialdemokratie

Die an einen Polizeibeamten gerichtete Zusendung der Druckschrift „Beamtenschaft und Sozialdemokratie. Ein Mahnwort an alle Beamte“, die „unter näherer Darlegung der angeblichen Zwecke und Ziele der Sozialdemokratie die Aufforderung enthielt, sich zu ihr zu bekennen und bei Wahlen für sozialdemokratische Parteimänner zu stimmen“, wertete das RG als Beleidigung des Beamten. Hatte auch die Vorinstanz den objektiven Tatbestand einer Beleidigung bejaht, dann aber den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 BGB) durchgreifen lassen, erkannte der IV. Strafsenat des RG hierin eine Aufforderung an den Beamten, seinen Treueschwur zu brechen, „sich der Unterstützung staatsfeindlicher Bestrebungen zu enthalten“.<sup>28</sup> Zur Würdigung dieses Judikats muss man sich vergegenwärtigen, dass die Entscheidung Mitte 1912 gefällt wurde, nachdem die SPD knapp 6 Monate zuvor die letzte Reichstagswahl vor dem Ersten Weltkrieg mit 34,8 % der Stimmen gewonnen hatte.<sup>29</sup>

## III. Weimarer Republik

In dem durch die Niederlage im Ersten Weltkrieg und die russische Revolution gekennzeichneten historischen Umbruch stieß die Ablösung des Kaiserreichs durch die im November 1919 ausgerufene Republik bei vielen Deutschen nicht auf Begeisterung. Vor allem im Militär hatte man den traumatischen Sturz ins Bodenlose nach dem ruhmlosen Untergang des Kaiserreichs nicht verwunden<sup>30</sup> und suchte zur nationalen Wiedererstarkung nach einer Revision des Versailler Vertrags. Links sah man die November-Revolution mit Blick auf das russische Ideal als nicht vollendet an und warf der SPD Verrat vor, da der Genosse Gustav Noske als Volksbeauftragter für Heer und Marine den Oberbefehl über die zur Bekämpfung der Spartakus-Unruhen eingesetzten

<sup>18</sup> Der Hochverratsprozess gegen Karl Liebknecht 1907 vor dem Reichsgericht – Verhandlungsbericht, 2. Aufl. 1957, S. 21; vgl. auch Brauns, Gerichtssaal als Tribüne – Der Hochverratsprozess gegen Karl Liebknecht vor 100 Jahren, in: junge Welt v. 6. 10. 2007, S. 15; Wilke (Fn. 9), S. 56 ff.

<sup>19</sup> Verhandlungsbericht (Fn. 18), S. 150.

<sup>20</sup> K. Liebknecht, Gesammelte Reden und Schriften, Bd. II, 1960, S. 160 ff.

<sup>21</sup> Verhandlungsbericht (Fn. 18), S. 157.

<sup>22</sup> Verhandlungsbericht (Fn. 18), S. 163 f.

<sup>23</sup> RG Sächsisches Archiv für Rechtspflege 3 (1908), 366; vgl. auch RGSt 41, 138.

<sup>24</sup> Näheres zum Prozess und den Reaktionen auf das Urteil aus sozialdemokratischer Perspektive bei Mehring, Der Prozess Liebknecht, in: Die neue Zeit, Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie, 1. Bd. 1908, Heft 3, S. 81 ff.

<sup>25</sup> Vorwärts vom 29. 9. 1908, S. 1.

<sup>26</sup> Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte war Berufungsinstanz für Entscheidungen der Ehrengerichte, die von den Vorständen der Anwaltskammern gebildet wurden. Er setzte sich gem. § 90 RAO aus dem RG-Präsidenten sowie je drei Mitgliedern des Richterkollegiums und der Rechtsanwaltskammer beim Reichsgericht zusammen. Vgl. dazu K. Müller, Der Hüter des Rechts – Die Stellung des Reichsgerichts im Deutschen Kaiserreich 1879 – 1918, 1997, S. 75.

<sup>27</sup> EGH 14, 81, 82 f.

<sup>28</sup> RGSt 46, 151, 153.

<sup>29</sup> Basdorf/Mosbacher (Fn. 5), S. 77, 107.

<sup>30</sup> Statt vieler: Schivelbusch, Die Kultur der Niederlage, 2001, S. 235.

Regierungsgruppen übernommen und am 9. März 1919 den Schießbefehl ausgegeben hatte: „Jede Person, die mit der Waffe in der Hand gegen Regierungsgruppen kämpfend angetroffen wird, ist sofort zu erschießen.“<sup>31</sup> In dieser Spannungslage, in der sich weite Kreise der Bevölkerung nicht mit der Weimarer Republik identifizieren konnten, herrschte vielerorts Gewalt auf der Straße. Verbrechen gegen den Staat waren an der Tagesordnung und beschäftigten das *RG*.<sup>32</sup>

### 1. Spartakusaufstand

Vor den Wahlen zur ersten Nationalversammlung am 19. Januar 1919 brach in Berlin der sogenannte „Spartakusaufstand“ aus. Der durch den Rat der Volksbeauftragten unter Führung Friedrich Eberts abgesetzte Berliner Polizeipräsident Emil Eichhorn (USPD) gab sein Amt nicht ab, sondern rüstete Angehörige des Spartakusbundes sowie der USPD mit Waffen aus. Im Berliner Zeitungsviertel kam es zu Kämpfen mit Regierungsgruppen. Nach Verurteilung wegen Aufruhrs, Landfriedensbruchs und Bildung eines bewaffneten Haufens durch das *LG Berlin* machten die Angeklagten in der Revisionsinstanz geltend, die Regierung Ebert-Scheidemann sei nicht im alleinigen Besitz der Staatsgewalt gewesen, so dass man nicht gegen eine bestehende Regierung gekämpft habe.

Das *RG* verwarf die Revision und stellte sich damit klar auf die Seite der Republik.<sup>33</sup> Der Kampf um die politische Macht sei im Januar 1919 zu einem gewissen Abschluss gelangt. Nach Verdrängung der Bundesfürsten sei die oberste Staatsgewalt auf einen Rat der Volksbeauftragten übergegangen, in dessen Händen sich seitdem die gesamten Machtmittel des Reichs vereinigten und der auch gewillt war, sich ihrer zur Ausübung der Regierung zu bedienen. Das reiche aus, der tatsächlich geübten Herrschaft der Volksregierung die rechtliche Anerkennung zu sichern. Noske sei von der Regierung mit der Unterdrückung der Unruhen beauftragt worden. Sein Vorgehen sei daher berechtigt und das Vorgehen der Truppen durch seinen Befehl gedeckt gewesen. Demgegenüber hätten die Mannschaften, die Eichhorn auf dem Polizeipräsidium mit Waffen ausrüstete, zum Kampfe gegen die Reichsregierung verwendet werden sollen. Dazu sei niemand im Staat befugt, am allerwenigsten der Vorstand einer Polizeibehörde. Diese Rechtsprechungslinie setzte sich in anderen Entscheidungen fort.<sup>34</sup>

Das sind deutliche Worte, die so gar nicht zum immer wieder geäußerten Vorwurf der Republikfeindlichkeit der Reichsrichter passen.<sup>35</sup> Große Vertreter der Rechtslehre waren jedenfalls noch nicht so weit: Ludwig Waldecker,<sup>36</sup> Otto v. Gierke<sup>37</sup> und Philipp Zorn<sup>38</sup> betrachteten die Tätigkeit des Rates der Volksbeauftragten als illegitime Machtausübung.<sup>39</sup> In dieser Phase erodierter Legitimität von Kaiserreich und

Monarchie (Ernst-Wolfgang Böckenförde) sowie Legitimationskrupeln der neuen politischen Führung (Erich Matthias) bis zum Erlass des Übergangsgesetzes durch die verfassungsgebende Nationalversammlung vom 4. März 1919, nach dessen § 1 Abs. 1 Satz 2 alle von dem Rate der Volksbeauftragten oder der Reichsregierung bisher erlassenen und verkündeten Verordnungen in Kraft blieben,<sup>40</sup> hat das *RG* klar für die Republik Stellung bezogen.

Es bestätigte im Zusammenhang mit dem „Spartakusaufstand“ mehrfach die Verurteilung von Kommunisten wegen Hochverrats gemäß § 81 StGB.<sup>41</sup> Die Aufforderung an einen Obmann eines Regiments, Truppen auf die Seite der Spartakisten zu bringen, wurde als Beitrag gewürdigt, „... die bestehende demokratische Staatsordnung umzustürzen und den Willen der Mehrheit des Volkes durch den einer bewaffneten, gewalttätigen Minderheit zu ersetzen.“<sup>42</sup> Den vom Spartakusbund gegründeten Roten Soldatenbund als Grundstock einer „Roten Armee“ sah das *RG* als Verbindung an, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften (§ 129 StGB). Dazu stellte es auf die Teilnahme des Roten Soldatenbundes an der Besetzung des Berliner Zeitungsviertels im Januar 1919 ab.<sup>43</sup>

Den gescheiterten Versuch der Errichtung einer Räterepublik vom 20./21. August 1920 in Berlin, in dessen Verlauf Rathaus, Reichsbank sowie Post besetzt und die Polizei entwaffnet worden war, würdigte das *RG* als Hochverrat. Denn das Wesen des Räteregimes bestehe darin, dass die Massenorganisation der Arbeiterklassen die Stütze und Grundlage der Staatsgewalt bilde. An die Stelle der Herrschaft des ganzen Volkes solle die einer einzelnen Volksklasse treten. Das Ziel sollte im Wege der Gewalt erreicht werden, zu der es auch in weitem Maße gekommen sei.<sup>44</sup>

### 2. Kapp-Putsch

Vor dem Hintergrund der Regelungen der Art. 159ff. des Versailler Vertrags,<sup>45</sup> das deutsche Heer auf 100 000 und die Marine auf 15 000 Mann zu beschränken, ordnete Reichswehrminister Gustav Noske im Februar 1920 an, unter anderem die Marinebrigade Ehrhardt aufzulösen. Diese Elite-Truppe, die auch noch nach Kriegsende im Baltikum gegen die vorrückende Rote Armee gekämpft hatte, galt als politisch extrem regierungs- und republikfeindlich. Auf der Parade am 1. März 1920 erklärte General Walther Freiherr v. Lüttwitz: „... ich werde nicht dulden, dass mir eine solche Kerntrope in einer so gewitterschwülen Zeit zerschlagen wird“<sup>46</sup> und widersetzte sich dem Auflösungsbeehl. Gegenüber Reichspräsident Ebert verlangte er am 10. März 1920 die Auflösung der Nationalversammlung, Neuwahlen, seine Ernennung zum militärischen Oberbefehlshaber sowie die Rücknahme des Auflösungsbefehls. Ebert lehnte die Forderungen ab und forderte im Gegenzug v. Lüttwitz zum Rücktritt auf. Dieser gab der Brigade Ehrhardt am 13. März 1920 den Befehl zum Marsch auf Berlin. Nachdem die von SPD, Zentrum und Deutscher Demokratischer Partei getragene Regierung unter Gustav Bauer (SPD) begriffen hatte, dass sie sich in diesem Fall nicht auf ihre Truppen verlassen konn-

<sup>31</sup> Vgl. dazu *H. Hannover/E. Hannover-Drück*, Politische Justiz 1918–1933, 2. Aufl. 1987, S. 35 ff., 38.

<sup>32</sup> Vgl. dazu aus zeitgenössischer Sicht: v. *Weber*, Die Verbrechen gegen den Staat in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, in: *O. Schreiber* (Hrsg.), Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts, Bd. V: Strafrecht und Strafprozeß, 1929, S. 173, 175 ff.

<sup>33</sup> *RGSt* 53, 65. Anders noch Teile der Instanzrechtsprechung, wie der Bericht in *DJZ* 1919, 176 belegt.

<sup>34</sup> *RGSt* 53, 52; 54, 193; 56, 177, 183; 57, 88.

<sup>35</sup> So zutreffend *Neusel*, Höchstrichterliche Strafgerichtsbarkeit in der Republik von Weimar, Frankfurt a. M. 1972, S. 17.

<sup>36</sup> *JW* 1918, 745, 748.

<sup>37</sup> *DJZ* 1919, 8, 9, 13.

<sup>38</sup> *DJZ* 1919, 126, 132.

<sup>39</sup> Die Gegenauffassung vertrat u. a. *Anschtütz* *JW* 1918, 751 f.

<sup>40</sup> *RGBL* 1919, 285.

<sup>41</sup> Gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB wurde wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Festungshaft bestraft, „wer es unternimmt, die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern“. Zu konkurrierenden Strafvorschriften: *Neusel* (Fn. 35), S. 25 ff.

<sup>42</sup> *RGSt* 53, 289, 290.

<sup>43</sup> *RGSt* 54, 102, 104.

<sup>44</sup> *RGSt* 56, 173, 174; 58, 2.

<sup>45</sup> *RGBL* 1919, S. 687.

<sup>46</sup> *Haffner*, Die verrätene Revolution 1918/1919, Bern 1969, S. 195.

te, rief sie zum Generalstreik auf und floh aus Berlin. Die durch das Brandenburger Tor eingezogene Brigade proklamierte den ostpreußischen Generallandschaftsdirektor Wolfgang Kapp zum Reichskanzler und preußischen Ministerpräsidenten. General v. Lüttwitz wurde zum Oberbefehlshaber der Armee, der pensionierte Berliner Polizeipräsident Traugott von Jagow zum Innenminister ernannt. Conrad v. Wangenheim war als Landwirtschaftsminister, Georg Wilhelm Schiele als Wirtschaftsminister vorgesehen.<sup>47</sup>

Der Aufruf zum Generalstreik wurde befolgt und im Ruhrgebiet sowie in Mitteldeutschland brachen kommunistische Gegenaufrüchte aus. Der nach dem Scheitern des Putsches am 6. Juni 1920 neu gewählte Reichstag gewährte mit dem Amnestiegesetz vom 4. August 1920<sup>48</sup> Straffreiheit für Straftaten, die zur Abwehr eines hochverräterischen Unternehmens gegen das Reich begangen worden waren. Ferner wurde Personen Straffreiheit gewährt, die an einem landesverräterischen Unternehmen gegen das Reich mitgewirkt hatten, sofern sie nicht Urheber oder Führer des Unternehmens waren.

Die Reichsanwaltschaft klagte 13 Aufständische wegen Hochverrats vor dem RG an, von denen sich aber unter anderem Kapp, v. Lüttwitz und Ehrhardt durch Flucht der Strafverfolgung entzogen hatten. General Ludendorff wurde nicht angeklagt, da sich die Reichsanwaltschaft nicht in der Lage sah, dessen Einlassung zu widerlegen, er habe am Tag des Putsches früh um 6 Uhr vor dem Brandenburger Tor nur einen harmlosen Spaziergang gemacht und sei am Putsch unbeteiligt (!).<sup>49</sup> Das Strafverfahren richtete sich lediglich gegen die drei verbliebenen Angeklagten Traugott von Jagow,<sup>50</sup> Conrad v. Wangenheim und Georg Wilhelm Schiele. Die Verhandlung fand vom 7.–21. Dezember 1921 vor dem Vereinigten II. und III. Strafsenat statt.<sup>51</sup> Oberreichsanwalt Ludwig Ebermayer trat für ein dynamisches Verständnis des Hochverratsstatbestands ein, der nunmehr die Republik als einzig legale Form des Deutschen Reichs schütze. Wer den Reichstag angreife, den Reichspräsidenten absetze und die Regierung stürze, mache sich eines Angriffs auf die Verfassung schuldig. Er zeigte aber auch Verständnis für die Angeklagten, wenn er die Unterzeichnung des Versailler Vertrages bedauerte und später in seiner Autobiographie Kapp als eine überaus tatkräftige, zielbewusste Persönlichkeit bezeichnete, von glühender Vaterlandsliebe beseelt.<sup>52</sup>

Am 21. Dezember 1921 verurteilte das RG v. Jagow zur Mindeststrafe von fünf Jahren Festungshaft und stellte das Verfahren gegen die beiden anderen Angeklagten ein. Der Senat wies den Einwand der Verteidigung zurück, § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB habe mit dem Ende der Monarchie seine Geltung verloren. Das zu schützende Rechtsgut sei nicht mehr die Bismarck'sche Reichsverfassung von 1871, sondern nur noch die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919.<sup>53</sup> Ferner wurde der Tatbestand des Hochverrats bejaht, weil es das Ziel Kapps gewesen sei,

„die verfassungsmäßige Regierung aus ihrer Machtstellung zu verdrängen und im Bund mit v. Lüttwitz die gesamte Staatsgewalt im Reich wie in Preußen, sei's auch nur vorübergehend, an sich zu reißen. ... Die

Aufrichtung einer Diktaturgewalt enthält im demokratisch-republikanischen Staatswesen, wie es in Deutschland besteht, unter allen Umständen eine Änderung der Verfassung, gleichviel, ob sie als Selbstzweck gedacht war oder nur als Mittel zur Erreichung anderer Zwecke.“<sup>54</sup>

Die Berufung der Angeklagten auf (vermeintliche) Notwehr, da die Regierung die Nationalversammlung nach Abschluss der Erarbeitung einer Verfassung habe weitertagen lassen, um die Wahlen hinauszuzögern, verwarf das RG. Von einem Handeln zum Schutz der Verfassung könne keine Rede sein; in Wirklichkeit sei die Beseitigung der bestehenden Regierungsgewalt und die Begründung einer militärischen Diktatur angestrebt worden. Zugunsten der Angeklagten wurde nach der subjektiven Unterscheidung zwischen Mittäterschaft und Gehilfeneigenschaft unterstellt, sie hätten „die auf Errichtung der militärischen Diktatur gerichteten Kapp-Lüttwitz'schen Pläne nicht als die ihrigen angesehen; ihr Vorsatz beschränkte sich vielmehr darauf, den Tätern bei der Verwirklichung jenes Unternehmens Hilfe zu leisten (§ 49 StGB)“.<sup>55</sup>

Sodann legte das RG die Ausnahmeregelung des Amnestiegesetzes<sup>56</sup> aus. Der Entstehungsgeschichte entnahm das Gericht, dass das Parlament nicht nur Kapp und v. Lüttwitz von der Straffreiheit ausnehmen wollte, sondern „diese Ausnahme nicht auf diese beiden Spitzenführer zu beschränken sei“.<sup>57</sup> Entscheidend sei, ob die Betroffenen eine führende Rolle gespielt und die Entwicklung des Unternehmens maßgebend mitbeeinflusst hätten. Diese Voraussetzung sah man nur bei Innenminister v. Jagow als gegeben an. Schiele habe lediglich Dienstleistungen untergeordneter Art verrichtet und kein Amt bekleidet. v. Wangenheim hätte zwar das Preußische Landwirtschaftsministerium übernehmen sollen, aber dazu sei es nicht gekommen.<sup>58</sup> v. Jagow wurde 1924 begnadigt. Kapp stellte sich im April 1922 schwer krebserkrank der Strafverfolgung, verstarb jedoch vor Prozessbeginn am 12. Juni 1922 in Untersuchungshaft.

Von 705 gegen am Kapp-Putsch beteiligte Offiziere eröffneten Verfahren wurden 412 Fälle durch die Amnestie erledigt, 176 Fälle durch die Staatsanwaltschaft eingestellt und 109 Fälle durch den Tod des Beschuldigten oder auf andere Weise erledigt.<sup>59</sup> Oberreichsanwalt Ebermayer räumte ein, dass die strafrechtliche Bewältigung des Kapp-Putsches den Satz illustriere: „Die Kleinen hängt man und die Großen lässt man laufen.“<sup>60</sup> Viel schlimmer aber war die asymmetrische Behandlung von Putschisten und den Kämpfern auf der Gegenseite;<sup>61</sup> diese hat Gustav Radbruch als eine der schlimmsten Quellen der Verbitterung über die Justiz bezeichnet.<sup>62</sup> Als Justizminister im Zweiten Kabinett Wirth versuchte er, diesen Befund zusammen mit Reichspräsident Ebert im Wege umfangreicher Einzelbegnadigungen zu kompensieren.<sup>63</sup>

54 *RGSt* 56, 259, 262 f.

55 *RGSt* 56, 259, 265 ff.

56 Vgl. bei Fn. 48.

57 *RGSt* 56, 259, 269 ff. unter Verweis auf Radbruchs Äußerung im Reichstag, es bestehe die Gefahr, dass nur Kapp und Lüttwitz bestraft werden könnten, die man gar nicht in den Händen habe (16. Sitzung, 2. 08. 1920, GRGA 19, S. 31, 33).

58 *RGSt* 56, 259, 272. Kritisch dazu *Hannover/Hannover-Drück* (Fn. 31), S. 76 f.

59 Klein, *Demokratisches Denken bei Gustav Radbruch*, 2007, S. 32.

60 Ebermayer (Fn. 47), S. 171.

61 *Hannover/Hannover-Drück* (Fn. 31), S. 93 f.

62 Reichstag, 177. Sitzung vom 24. 2. 1922, GRGA 19, S. 97, 102.

63 Klein (Fn. 59), S. 32 f.

47 Zum Ablauf auch Ebermayer, *Fünfzig Jahre Dienst am Recht*, 1930, S. 146 ff.; Wilke (Fn. 9), S. 98 ff.

48 RGBL. S. 1487.

49 Ebermayer (Fn. 47), S. 161.

50 v. Jagow wurde von Rechtsanwalt Luetgebrune verteidigt; zu ihm: Heydeloff *VfZ* 32 (1984), 373, 382.

51 Ebermayer (Fn. 47), S. 160 ff. zum Verlauf der Verhandlung.

52 Ebermayer (Fn. 47), S. 147.

53 *RGSt* 56, 259, 261.

### 3. Die Leipziger Prozesse

Eine ganz andere Aufgabe stellte sich den Reichsgerichtsräten in den sogenannten Leipziger Prozessen. Der Versailler Vertrag<sup>64</sup> sah in Art. 227 ff. unter anderem die Auslieferung des Kaisers sowie der von den Alliierten zu benennenden Kriegsverbrecher vor, die im Ausland vor Militärgerichte gestellt werden sollten. Ein Motiv für diese Klauseln war der Druck der öffentlichen Meinung in Europa und den USA nach der Torpedierung des britischen Passagierdampfers *Lusitania* am 7. Mai 1915 durch das deutsche U-Boot U 20. Dabei waren 1198 Personen ums Leben gekommen, darunter 120 US-Amerikaner.<sup>65</sup>

Die aufgrund dieser Bestimmungen von den Alliierten am 3. Februar 1920 übergebene und in der deutschen Presse veröffentlichte Liste von rund 900 auszuliefernden Deutschen, darunter Offiziere aller Dienstgrade, löste in Deutschland heftigste Proteste aus. Daraufhin erklärten die Alliierten – wohl aus Angst vor inneren Unruhen und einer „Bolschewisierung“ Deutschlands – ihr Einverständnis mit dem Kompromiss, dass die Prozesse in Deutschland vor dem RG stattfinden sollten. Dementsprechend sah § 1 des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen<sup>66</sup> eine ausschließliche Zuständigkeit des RG für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz vor „bei Verbrechen und Vergehen, die ein Deutscher im In- oder Ausland während des Krieges bis zum 28. Juni 1919 gegen feindliche Staatsangehörige oder feindliches Vermögen begangen hat ...“. Aber auch diese oktroyierte Form strafrechtlicher Aufarbeitung der Verbrechen von deutschen Soldaten an Kriegsgegnern durch ein deutsches Gericht stieß auf inneren Widerstand, so dass Reichsanwaltschaft und RG nur wenig Verfolgungseifer entwickelten.<sup>67</sup> Dazu kam, dass ein Teil der alliierten Beschuldigungen sehr pauschal blieb und die Beweise eher dünn waren. Von 1921 bis Ende 1922 fanden nur 17 Strafverfahren statt, von denen 10 mit einer Verurteilung zu Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und fünf Jahren und 7 mit einem Freispruch endeten. Die Analyse zeigt eine deutliche Parteinahme für die Angeklagten, insbesondere für höhere Offiziere.<sup>68</sup>

Die damit äußerst unzufriedenen Alliierten stellten ihre Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden ein und leisteten keine Rechtshilfe mehr. Ohne diese Kooperation zur Beweisermittlung blieb den deutschen Stellen wiederum nichts anderes übrig, als hunderte weiterer Verfahren einzustellen.<sup>69</sup> Es widerspricht dem Grundsatz der Unparteilichkeit des Richters und erscheint nicht zielführend, wie im Übrigen auch das Beispiel der strafrechtlichen Aufarbeitung des Vietnam-Kriegs durch US-Gerichte belegt,<sup>70</sup> die Ahndung von Kriegsverbrechen in die Hand von Gerichten eines am Krieg beteiligten Staates zu legen. Diese Einsicht führte über die Nürnberger Prozesse und Ad-Hoc-Tribunale wie die Straferichtshöfe für Jugoslawien oder Ruanda zur Installation des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag.

<sup>64</sup> RGBL 1919, S. 687.

<sup>65</sup> *Hankel*, Die Leipziger Prozesse – Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg, Hamburg 2003, S. 9.

<sup>66</sup> Vom 18. 12. 1919, RGBL. S. 2125. Vgl. zur Genese *Wilke* (Fn. 9), S. 116 ff.; zu Vorüberlegungen aus zeitgenössischer Perspektive *Triepel* DJZ 1919, 366.

<sup>67</sup> Vgl. dazu *Ebermayer* (Fn. 47), S. 189 ff., wonach diese Verfahren den schmerzlichsten und traurigsten Teil seiner Tätigkeit als Oberreichsanwalt, ja seiner ganzen dienstlichen Laufbahn bildeten.

<sup>68</sup> *Hankel* (Fn. 65), S. 518 f.

<sup>69</sup> *Hankel* (Fn. 65), S. 91, 103 f. Dazu auch *Ebermayer* (Fn. 47), S. 191 ff.

<sup>70</sup> *Hankel* (Fn. 65), S. 522.

### IV. 1922 – 1927: Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik

In der jungen Weimarer Republik nahm angesichts erstarrender radikaler Kräfte auf beiden Seiten des politischen Spektrums die Gewalt auf der Straße zu. Nach den von Emil Julius Gumbel geführten Statistiken kam es im Zeitraum 1919–1922 zu 376 politisch motivierten Morden, von denen 354 dem rechten und nur 22 dem linken Spektrum zuzuordnen waren. Während die von rechts verübten Morde insgesamt mit einmal lebenslänglich, 90 Jahren und 2 Monaten gesühnt wurden, wurden für die von links begangenen Taten 10 Erschießungen, 3 lebenslängliche Zuchthausstrafen sowie 248 Jahre und 8 Monate ausgeworfen.<sup>71</sup> Diese Disparität zeigt deutlich, dass viele der noch aus dem Kaiserreich stammenden Angehörigen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten auf dem rechten Auge blind waren. Identität des Justizpersonals trotz Diskontinuität des politischen Systems:<sup>72</sup> Der damit einhergehende Vertrauensschwund in die staatlichen Institutionen kennzeichnete die Weimarer Justizkrise; Schlagworte wie „Klassenjustiz“ sowie „rückwärtsgerichtete Rechtsprechung“, verbunden mit der Forderung nach „Demokratisierung“ und „Sozialisierung“ der Justiz, machten die Runde.

Aus Anlass der Ermordung Walther Rathenaus am 24. Juni 1922 versuchte der Reichstag, dem Vertrauensverlust mit dem „Gesetz zum Schutze der Republik“<sup>73</sup> entgegenzuwirken: Neben der Schaffung von Straftatbeständen zum Schutz der Republik sowie der Einführung von Befugnissen zur Auflösung von Versammlungen und Vereinen wurde gemäß § 12 RepSchG der *Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik* (*StGHRepSch*) beim *Reichsgericht* eingerichtet.<sup>74</sup> Dieser entschied nicht nur über die strafrechtliche Ahndung, sondern gewährte auch verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gegen versammlungs-, vereins- und presserechtliche Maßnahmen aufgrund des Republikenschutzgesetzes. Damit hatte das Reich in bundesstaatlicher Perspektive zulasten der Länder Terrain besetzt: Zwar blieb die Anordnungskompetenz bei den Landesbehörden, so dass die Wirkung eines Vereinsverbots auf das Terrain des jeweiligen Landes beschränkt blieb. Aber in der Judikative wurde die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte zugunsten der Reichsebene verdrängt; das nährte die heftige Opposition Bayerns.<sup>75</sup>

Die Besonderheit dieser spezifisch republikanischen Institution, mit der der Aufbau einer demokratischen Justiz beginnen sollte,<sup>76</sup> war die Besetzung der Spruchkörper: Der *StGHRepSch* entschied mit neun Richtern, von denen nur drei Mitglieder des RG waren; die übrigen sechs Mitglieder hätten nicht einmal die Fähigkeit zum Richteramt haben müssen (§ 12 RepSchG). Alle Mitglieder wurden vom Reichspräsidenten ernannt. Damit setzte man auf ein starkes

<sup>71</sup> *Gumbel*, Vier Jahre politischer Mord, 1922, S. 73 ff., S. 79 ff.

<sup>72</sup> Vgl. dazu *Hannover/Hannover-Drück* (Fn. 31), S. 21 ff.; *Wilke* (Fn. 9), S. 73 ff.

<sup>73</sup> Vom 21. 7. 1922, RGBL. I S. 585. Reichspräsident *Ebert* hatte zuvor auf der Grundlage von Art. 48 WRV bereits Verordnungen vom 26. und 29. 06. 1922 zum Schutze der Republik erlassen. In § 27 Abs. 1 Satz 3 RepSchG wurde der darin eingesetzte Staatsgerichtshof bestätigt. Zur Entstehung des Gesetzes: *Ebermayer* (Fn. 47), S. 176 ff.; *Jasper*, Der Schutz der Republik. Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik, 1963, S. 56 ff.

<sup>74</sup> Dazu: *Hueck*, Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik, 1996, passim.

<sup>75</sup> *Hueck* (Fn. 74), S. 58 ff. und S. 78 ff.; dazu auch *Ebermayer* (Fn. 47), S. 178.

<sup>76</sup> *Hueck* (Fn. 74), S. 2, S. 90 f.

Laienelement; beabsichtigt war die Berufung republikanisch zuverlässiger Kräfte auf die Richterbank.<sup>77</sup>

Am Tage nach der Inkraftsetzung hob die Bayerische Staatsregierung das Republikschutzgesetz für das rechtsrheinische Bayern durch eine auf Art. 48 Abs. 4 WRV gestützte „Verordnung zum Schutz der Verfassung der Republik“ auf – ein selbst für die damalige Zeit einmaliger Vorgang. Damit hatte man sich ein politisches Druckmittel verschafft, um über den Vollzug mit der Reichsregierung verhandeln zu können. Der Kompromiss bestand unter anderem in der Bildung eines zweiten Senats mit regionaler Zuständigkeit für Süddeutschland, der im Benehmen mit den süddeutschen Regierungen besetzt werden sollte.<sup>78</sup>

### 1. NSDAP-Verbot

Im Rahmen seiner verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten hat der *StGHRepSch* das am 15. November 1922 vom preußischen Innenminister verfügte Verbot der NSDAP und des Völkischen Beobachters im preußischen Staatsgebiet bestätigt, da sich die Tätigkeit der Partei gegen die verfassungsmäßige republikanische Staatsform richte. Die Vereinigung suche durch Entrechtung einer Gruppe deutscher Staatsbürger statt der Gleichstellung aller Deutschen vor dem Gesetz und ihrer Zulassung zu öffentlichen Ämtern ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis sowie durch Beseitigung der Volksvertretung in ihrer gegenwärtigen Form des Parlamentarismus zwei Grundpfeiler der demokratischen Republik umzustürzen.<sup>79</sup> Dem in Preußen erlassenen Verbot hatten sich andere Länder angeschlossen, so dass die NSDAP in zwölf von 18 Ländern verboten und aufgelöst war. Bayern jedoch erließ wegen seiner Opposition zum Republikschutzgesetz kein Verbot, so dass die Parteileitung ihre Arbeit von der Parteizentrale in München aus ungehindert fortsetzen konnte.<sup>80</sup>

Da sich Parteiverbote nach der Auffassung des *StGHRepSch*<sup>81</sup> aber *nicht* auf die staatsrechtliche Stellung der Parteien, das heißt ihrer Abgeordneten und Fraktionen auswirken, sondern nur die vereinsrechtliche Organisation außerhalb des Parlaments treffen durften, blieb das Parteiverbot in der politischen Praxis wirkungslos. Deshalb hob die Regierung das NSDAP-Verbot 1924 wieder auf.<sup>82</sup>

### 2. Exkurs: Hitler-Ludendorff-Putsch – Marsch auf die Feldherrnhalle

Der am 8. November 1918 von Kurt Eisner ausgerufene Freistaat Bayern, der nach der blutigen Niederschlagung der Räterepublik durch Gustav von Kahr regiert wurde, stand für eine national-antidemokratische Ordnungspolitik und befand sich in permanenter Opposition zum Reich. In der Gerichtsbarkeit zeigte sich diese Haltung im Umgang mit den noch von der Regierung Eisner eingesetzten Volksgerichten<sup>83</sup> mit nur zwei Berufs- und drei Laienrichtern,

einem im Schnellverfahren agierenden Instrument politischer Justiz.<sup>84</sup>

Das Verfahren wegen des gescheiterten Hitler-Ludendorff-Putsches vom 8./9. November 1923 fand vor dem *Volksgericht für den Landgerichtsbezirk München I* statt und nicht vor dem nach § 13 Abs. 1 Satz 1 RepSchG zuständigen *StGHRepSch* in Leipzig. Zwar hatte die Reichsregierung den Oberreichsanwalt angewiesen, das Verfahren beim *StGHRepSch* einzuleiten. Aber die bayerische Staatsregierung wollte die Beschuldigten in Bayern vor Gericht stellen, denn hier erschien es ihr leichter, die durch ihr mehrdeutiges Verhalten während des Putschversuchs kompromittierten Amtsträger Generalstaatskommissar v. Kahr, den Chef der Landespolizei Oberst Hans von Seißer und den von der Reichsregierung abgesetzten Befehlshaber des Wehrkreises VII Otto von Lossow aus dem Verfahren herauszuhalten. Aufgrund politischer Kompromisse in der Auseinandersetzung um die Anwendung des Republikschutzgesetzes duldet die Reichsregierung schließlich, dass das Strafverfahren ohne förmliche Abgabe des Oberreichsanwalts in München stattfand.<sup>85</sup>

Das bayerische *Volksgericht* brachte der Weimarer Verfassung nicht jene Loyalität entgegen wie der *StGHRepSch* in Leipzig, denn es ließ in der Verhandlung Äußerungen voller Verachtung über die Weimarer Republik im Wesentlichen unbeantwortet.<sup>86</sup> Der Prozess endete mit einer Verurteilung Hitlers zu 5 Jahren Festungshaft als Mindeststrafe bei Hochverrat und mit einem Freispruch Ludendorffs.<sup>87</sup> Die Strafzumessung erscheint nicht zuletzt angesichts der 20 Todesopfer kaum nachvollziehbar; der Verzicht auf die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz RepSchG zwingend vorgeschriebene Ausweisung Hitlers willkürlich.<sup>88</sup> Das *Volksgericht* lehnte die Ausweisung ab, da Hitler deutsch denke und fühle, viereinhalb Jahre freiwillig im deutschen Heer Soldat gewesen und dabei verwundet worden sei. Deshalb sei die Regelung nach Sinn und Zweck hier nicht anwendbar.

### 3. Attentat auf Rathenau

Vor dem *StGHRepSch* fand vom 3.–14. Oktober 1922 der Prozess gegen 13 Teilnehmer und Mitwisser des Mordes an Walther Rathenau (DDP) statt. Der Außenminister war am 24. Juni 1922 während einer Fahrt in seinem offenen Wagen im Grunewald aus einem überholenden Fahrzeug heraus erschossen worden. In der tags darauf anberaumten Sondersitzung des Reichstags rief Reichskanzler Joseph Wirth (Zentrum) die berühmt gewordenen Worte aus: „Da steht (nach rechts) der Feind, der sein Gift in die Wunden eines Volkes träufelt. Da steht der Feind – und darüber ist kein Zweifel: dieser Feind steht rechts!“<sup>89</sup>

Oberreichsanwalt Ebermayer klagte unter anderem Ernst Werner Techow, den 20-jährigen Fahrer des Wagens, des Mordes, dessen Bruder Hans Werner Techow und Ernst von Salomon, der bei den Attentatsvorbereitungen als Ver-

<sup>77</sup> Zu den Motiven Hueck (Fn. 74), S. 67 ff., zur Auswahl der Mitglieder in der Praxis S. 98 ff.

<sup>78</sup> Jasper (Fn. 73), S. 92 ff.; Hueck (Fn. 74), S. 82 ff.

<sup>79</sup> *StGHRepSch*, Urteil v. 15. 3. 1923; zit. nach Hueck (Fn. 74), S. 145.

<sup>80</sup> Jasper (Fn. 73), S. 138; Will, Ephorale Verfassung, 2017, S. 52 ff.

<sup>81</sup> *StGHRepSch*, Beschluss v. 27. 4. 1923 (Vertagungsbeschluss zum DVFP-Verbot), verlesen im Reichstag in der Sitzung am 12. 5. 1923, Verhandlungen des Reichstags, 1. WP, Bd. 360, 352. Sitzung (12. 5. 1923), S. 10998 f. Zur dadurch ausgelösten politischen Diskussion im Reichstag Will (Fn. 80), S. 57 ff.

<sup>82</sup> Gusy, Die Weimarer Reichsverfassung, 1997, S. 123 f.

<sup>83</sup> Verordnung vom 16. 11. 1918, Bayer. Staatszeitung vom 19. 11. 1918, Nr. 269; abgelöst durch das Gesetz über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen vom 12. 7. 1919, GVBl. S. 365.

<sup>84</sup> Vgl. dazu Bauer/Schmidt ZBLG 48 (1985), 449.

<sup>85</sup> Hecker, Hitler-Ludendorff-Prozess 1924, in: Historisches Lexikon Bayerns, <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de>; zu den Hintergründen auch Hannover/Hannover-Drück (Fn. 31), S. 146.

<sup>86</sup> Heydeloff (Fn. 50), S. 373, 391. Zum Prozess Hannover/Hannover-Drück (Fn. 31), S. 145 ff.; Hitler und Ludendorff vor dem Münchner Volksgericht (April 1924), in: K. Kreiler (Hrsg.), Traditionen deutscher Justiz – Politische Prozesse 1914–1932, 1978, S. 173 ff.

<sup>87</sup> Das Urteil in vollem Wortlaut ist abrufbar unter: [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/images/2/25/Prozessurteil\\_1924.pdf](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/images/2/25/Prozessurteil_1924.pdf).

<sup>88</sup> Graf zu Dohna DJZ 29 (1924), 330.

<sup>89</sup> Jasper (Fn. 73), S. 59.

bindungsmann fungiert und Fahrtstrecke sowie Wohnhaus Rathenaus ausgespäht hatte, der Beihilfe zum Mord sowie Karl Tillessen und Hartmut Plaas der Nichtanzeige eines geplanten Verbrechens an. Der 23 Jahre alte Jurastudent Erwin Kern und der 26-jährige Maschinenbauingenieur Hermann Fischer, die die Tat ausgeführt hatten, sollten auf Burg Saaleck verhaftet werden. Kern wurde dabei von einer Polizeikugel tödlich getroffen und Fischer beging daraufhin Selbstmord. Die Angeklagten, die fast alle der Brigade Ehrhardt angehört und am Kapp-Putsch teilgenommen hatten,<sup>90</sup> standen in Verbindung zu der von Hermann Ehrhardt geleiteten, in München ansässigen rechtsradikalen Organisation Consul (O.C.).<sup>91</sup> Ebermayer hatte zunächst versucht, deren Aktivitäten aus der Anklage herauszuhalten und wollte seine Stellungnahme sogar mit entlastenden Ausführungen einleiten, nahm jedoch auf Anweisung von Justizminister Gustav Radbruch davon Abstand.<sup>92</sup>

Der Student Willy Günther, der an der Vorbereitung der Tat beteiligt gewesen war, legte bereits vor Prozessbeginn ein rückhaltloses Geständnis ab, das zur Verhaftung weiterer Tatbeteiligter führte. Daraufhin wurden ihm mit Arsen vergiftete Pralinen in die Haftanstalt geschickt, die er jedoch mit seinen Kameraden teilte. Die Vergiftung fast aller Angeklagten hatten die Absender sicher nicht beabsichtigt. Als sie wieder an der Verhandlung teilnehmen konnten, verweigerten sie Angaben zu O.C. und leugneten einen organisierten Zusammenhang ihres Tuns.<sup>93</sup> Die Befragung der Angeklagten in der von Senatspräsident Dr. Alfred Hagens geleiteten Verhandlung brachte ans Licht, wie intensiv die national gesinnten Täter durch antisemitische Verschwörungstheorien der rechten Presse geprägt waren.<sup>94</sup> Ebermayer hatte in seinem Schlussplädoyer vermutet, dass insbesondere Tillessen einer der Hauptorganisatoren des Anschlags gewesen sei.<sup>95</sup> In seinen Memoiren schreibt er, im Hinblick auf Beziehungen zur O.C. seien eingehendste Erhebungen erfolgt, aber man habe nichts beweisen können. Der gegenüber der Reichsanwaltschaft erhobene Vorwurf mangelnden Verfolgungseifers entbehre jeder Grundlage.<sup>96</sup>

Das Verfahren endete am 14. Oktober 1922 mit der Verkündung vergleichsweise drastischer Strafen: Ernst von Salomon wurde wegen „psychischer Beihilfe zum Mord“ zu fünf Jahren Zuchthaus, Tillessen und Plaas zu drei bzw. zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Ernst Werner Techow, der Fahrer des Wagens, aus dem heraus das Attentat verübt worden war, entging der Todesstrafe und wurde wegen Beihilfe zum Mord zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt.<sup>97</sup> Das Gericht bewertete die Tat v. Salomons trotz der im politischen liegenden Motive als „gemeines Verbrechen“ und erkannte ihm die bürgerlichen Ehrenrechte ab, da die Tat „allein dem Juden Rathenaus gegolten habe“.<sup>98</sup> Offen ließ die Urteilsbegründung, ob hinter dem Mordanschlag ein organisiertes Komplott gesteckt habe:

„Zwar ist die Möglichkeit vorhanden, dass eine solche Organisation, die den Mord Rathenaus betrieb, bestanden hat, bewiesen ist es jedoch bisher nicht. Im besonderen ergab sich kein solcher Beweis in der Richtung gegen die Organisation Consul, wenn auch die Möglichkeit eines Zusammenhangs besteht.“<sup>99</sup>

#### 4. Attentat auf Scheidemann

Am 4. Juni 1922 (Pfungstsonntag) war bei einem Spaziergang auf den früheren Reichsminister und damaligen Oberbürgermeister von Kassel, Philipp Scheidemann,<sup>100</sup> ein Attentat mit Blausäure verübt worden. Er überlebte nur, weil das Gift im Freien seine Wirkung nicht voll entfalten konnte. Angeklagt waren Heinz Hustert und Karl Oehlschläger, die sich in der Hauptverhandlung vor dem *StGHRepSch* am 6. Dezember 1922 geständig zeigten.<sup>101</sup> Sie wurden vom *StGHRepSch* am 6. Dezember 1922 wegen Mordversuchs zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. Aus der Urteilsbegründung zur Strafzumessung:<sup>102</sup>

„Es ist nicht nur eine maßlose Überhebung, sondern zeugt auch von einer Verwilderung und Verrohung der Gesinnung, wenn sich zwei junge Leute von 23 und 29 Jahren dazu berufen fühlen, einen ehemaligen Minister ... für dem deutschen Volke angetanes Unrecht zu bestrafen, indem sie mit der Mordwaffe in der Hand gegen ihn vorgehen. Wenn Oehlschläger auf die Frage, wodurch er sich zum Richter über Scheidemann berufen gefühlt habe, antwortete: ‚durch Gott‘, so beweist dies eine ganz ungewöhnliche Frivolität.“

Auch in diesem Fall deutete einiges, insbesondere die finanziellen Mittel der arbeitslosen Angeklagten, darauf hin, dass das Verbrechen einer Organisation zuzurechnen war. Diese bestritten das jedoch hartnäckig und die Reichsanwaltschaft vermochte wiederum nichts Positives in dieser Richtung festzustellen.<sup>103</sup>

#### 5. Verfahren gegen die Organisation Consul

Für das Verfahren gegen die O.C. wegen „Geheimbündelei“ hatte die Staatsanwaltschaft in Offenburg die Anklageschrift bereits fertiggestellt, als die Reichsanwaltschaft das Verfahren wegen der Zuständigkeit des neu errichteten *StGHRepSch* an sich zog.<sup>104</sup> Die von Ebermayer verfasste Anklageschrift zeigte ein erstaunliches Verständnis für Kapitän Ehrhardts Truppe. So wurden alle Indizien verharmlosend interpretiert, wenn zum Beispiel die Verrätern in den Statuten angedrohte Feme als nur wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Boykott ausgelegt wurde. Weder seien die offen in der Verbandszeitschrift vorgetragene Angriffe auf die Verfassung nach dem Republikschutzgesetz strafbar noch habe die O.C. – entgegen gefundenen Beweisen – über Waffen verfügt. Es bestehe kein Anhalt, dass die O.C. beim satzungsgemäßen Kampf gegen Marxismus, Judentum und Weimarer Verfassung gemordet habe. Die starken Verdachtsmomente, die ihn 1922 zur Vermutung der Existenz einer solchen Mordverbindung geführt hatten, wurden nicht mehr erwähnt.<sup>105</sup>

<sup>90</sup> Brammer, Das politische Ergebnis des Rathenauprozesses, 1922, S. 18 ff. Zu den Taten der O.C. auch Hannover/Hannover-Drück (Fn. 31), S. 105 ff.; zum Prozess S. 117 ff.

<sup>91</sup> Der Name beruht laut Ebermayer (Fn. 47), S. 167 darauf, dass Ehrhardt nach seiner Flucht nach Ungarn in München u. a. unter dem Aliasnamen „Konsul Eichmann“ auftrat.

<sup>92</sup> Wilke (Fn. 9), S. 105 m. w. N.

<sup>93</sup> Brammer (Fn. 90), S. 33 ff. und S. 41 f.; vgl. auch Heydeloff (Fn. 50), S. 373, 384 ff. zum Prozess aus der Sicht der Verteidigung.

<sup>94</sup> Brammer (Fn. 90), S. 25 ff.

<sup>95</sup> Brammer (Fn. 90), S. 24.

<sup>96</sup> Ebermayer (Fn. 47), S. 185.

<sup>97</sup> Dazu Hueck (Fn. 74), S. 205.

<sup>98</sup> Ebermayer (Fn. 47), S. 184.

<sup>99</sup> Hueck (Fn. 74), S. 204. Trotzdem Anerkennung selbst von Hannover/Hannover-Drück (Fn. 31), S. 116.

<sup>100</sup> Zum Hergang des Attentats auch Hannover/Hannover-Drück (Fn. 31), S. 124 ff.

<sup>101</sup> Ebermayer (Fn. 47), S. 173.

<sup>102</sup> Zitiert nach Ebermayer (Fn. 47), S. 175.

<sup>103</sup> Ebermayer (Fn. 47), S. 176.

<sup>104</sup> Dazu ausführlich: Jasper (Fn. 73), S. 113 ff.; Hannover/Hannover-Drück (Fn. 31), S. 135 ff.

<sup>105</sup> Es fällt auf, dass Ebermayer in seinen Erinnerungen (Fn. 47) mit keinem Wort auf dieses Verfahren eingeht, obwohl die Anklageschrift aus seiner Feder stammte.



Vermutlich beruhte diese Nachsicht darauf, dass eine rückhaltlose Aufdeckung der Aktivitäten der O.C. die Republik außenpolitisch in Verlegenheit gebracht hätte, weil einige Regierungen die Organisation zur Erfüllung geheimdienstlicher Aufgaben finanziell unterstützt hatten.<sup>106</sup> Auch über die Kontakte zwischen O.C. und Reichswehr wollte man nichts in der Presse lesen. Da passt es ins Bild, dass der Oberreichsanwalt die Anklagevertretung seinem Stellvertreter Emil Niethammer überließ. Mit diesem Signal einer Deeskalation war wohl beabsichtigt, die Verteidigung davon abzuhalten, die Regierung zu belasten.<sup>107</sup> Niethammer beantragte in seinem Schlussplädoyer für 16 Angeklagte Freispruch und für die übrigen niedrige Zuchthausstrafen, die mit der Untersuchungshaft verbüßt gewesen wären.<sup>108</sup>

Diesem milden Antrag folgte der *StGHRepSch* nicht. Das Gericht unterstrich, dass von der Mordverbindung zwar nichts erwiesen sei, aber immerhin die Mordanschläge auf Erzberger, Scheidemann und Rathenau von Mitgliedern der O.C. verübt worden seien. Diese Organisation habe als eine staatsgefährliche Verbindung zu gelten, deren geheime Tätigkeit darauf gezielt habe, das feste Gefüge der Reichsregierung und der Verfassung zu erschüttern. Das Gericht überschritt die Anträge des Oberreichsanwalts um ein Vielfaches, verhängte Gefängnisstrafen von drei bis acht Monaten und sprach nur vier Angeklagte frei. Ein Sieg für die Republik.

## 6. Tscheka-Prozess

Ein anderes Bild zeigt sich dagegen im sogenannten Tscheka-Prozess: Nach dem Verbot der KPD im Herbst 1923 wurde innerhalb der Partei eine Sondergruppe (Tscheka) gebildet, die die Partei in der Illegalität vor Spitzeln schützen und prominente Feinde ermorden sollte. So erschoss Felix Naumann am 7. Januar 1924 den Berliner Friseur Johann Rausch, der der Polizei ein Waffenlager verraten hatte. Attentate auf General v. Seeckt, den württembergischen Innenminister Eugen Bolz sowie die Industriellen Stinnes und Borsig kamen jedoch nicht über das Vorbereitungsstadium hinaus.<sup>109</sup>

In der Verhandlung vom 10.–22. April 1925 standen weniger die Tatbeiträge der Angeklagten im Fokus als die Verantwortung der Partei für die Tscheka und die Frage, ob die KPD eine geheime und staatsfeindliche Verbindung i. S. der §§ 128, 129 StGB sei. Das Klima im Verhandlungssaal war ein ganz anderes als im Verfahren gegen die O.C.,<sup>110</sup> so dass Prozessbeobachter Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Vorsitzenden (Senatspräsident Niedner) äußerten: Beweisanträge wurden vom Gericht mit eigenwilligen Begründungen abgelehnt und die Auseinandersetzungen zwischen Gericht und Verteidigung giftelten in der Entscheidung des Vorsitzenden, einen der Verteidiger (Rechtsanwalt Samter) aus dem Saal entfernen zu lassen.<sup>111</sup>

In diesem Verfahren wurden die Strafbestimmungen der § 1 Abs. 1 und § 5 RepSchG in voller Schärfe angewendet.

Der Prozess endete am 22. April 1925 mit drei Todesurteilen und einer Verurteilung zu 15 Jahren Zuchthaus; sie knüpften an die Mitgliedschaft und Tätigkeit in bzw. für eine als republikfeindlich angesehene Organisation an.<sup>112</sup> Die gegen den Kronzeugen Felix Neumann verhängte Todesstrafe wurde in lebenslängliche Haft umgewandelt und durch Amnestien gemildert, bis sie im Oktober 1930 ganz aufgehoben wurde. Neumann trat später zu den Nationalsozialisten über und wirkte als Propagandist für die NSDAP.<sup>113</sup>

## V. Rückkehr zur Zuständigkeit des Reichsgerichts

Der *Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik* wurde mit Wirkung zum 23. Juli 1927 aufgelöst.<sup>114</sup> Seine strafrechtlichen Zuständigkeiten waren bereits seit dem 1. April 1926 wieder auf die ordentlichen Gerichte übergegangen.<sup>115</sup> Hintergrund war die wachsende Kritik von beiden politischen Flügeln an der als einseitig empfundenen Rechtsprechung zum Hochverrat, insbesondere aber die Ausdehnung des Delikts auf literarische und andere künstlerische Begehungsformen.<sup>116</sup> So war das zur Bewältigung der Vertrauenskrise der Justiz geschaffene Instrument zum Teil des Problems geworden.

### 1. Ulmer Reichswehrprozess

Im sogenannten „Ulmer Reichswehrprozess“ vom 23. September bis 4. Oktober 1930 waren drei junge Offiziere der Reichswehr (Richard Scheringer, Hanns Ludin und Hans Friedrich Wendt; Angehörige des 5. Artillerie-Regiments in Ulm) wegen Hochverrats angeklagt. Sie hatten versucht, andere Offiziere dazu zu bewegen, innerhalb der Reichswehr nationalsozialistische Zellen zu bilden und bei einem Putsch der Nationalsozialisten den Schießbefehl zu verweigern.<sup>117</sup> Zudem fuhren Scheringer und Ludin im November 1929 „zur Herstellung wärmerer Beziehungen zu den Rechtsverbänden“<sup>118</sup> nach München. Sie stellten sich in der Parteizentrale der NSDAP vor, um Verbindungen zwischen Armee und Partei aufzubauen. Ihnen wurde jedoch entgegnet, die NSDAP verfolge ihre Ziele auf parlamentarischem Wege und wünsche keine Beziehungen zur Reichswehr.

Der Ablauf ihrer Verhaftung offenbart das Selbstbewusstsein des Militärs zu jener Zeit: Auf die Frage des Regimentskommandeurs Oberst Ludwig Beck nach dem Grund der Verhaftung verweigerte Landgerichtsdirektor Braune als Untersuchungsrichter genauere Angaben wegen Verdunkelungsgefahr. Daraufhin erhob Beck gegen die Verhaftung Einspruch, denn das Wort seines Leutnants sei für ihn beweiskräftiger als alle gravierenden Belastungsmomente eines Richters. Erst auf den wiederholten Hinweis, dass sowohl der Reichswehrminister als auch der Reichspräsident von dem Vorfall unterrichtet seien, zog Oberst Beck seinen Einspruch zurück.<sup>119</sup>

<sup>106</sup> Heydeloff (Fn. 50), S. 373, 393 f. m. w. N.

<sup>107</sup> Heydeloff (Fn. 50), S. 373, 394 m. w. N.

<sup>108</sup> Wilke (Fn. 9), S. 108 f. mit einem Auszug aus Niethammers Plädoyer, das viel Verständnis für die Angeklagten erkennen lässt.

<sup>109</sup> Jasper (Fn. 73), S. 126; Hueck (Fn. 74), S. 207.

<sup>110</sup> Zum Ablauf: Der Tscheka-Prozess, in: K. Kreiler (Fn. 86), S. 199 ff.

<sup>111</sup> Jasper (Fn. 73), S. 127; Wilke (Fn. 9), S. 121 ff.; Hannover/Hannover-Drück (Fn. 31), S. 219 ff., 225 f. Deren Wertung, die von ihnen als Gesinnungsjustiz bezeichnete Justizpraxis gegen Kommunisten habe den Boden für die Konzentrationslager der Nationalsozialisten bereitet (a. a. O. S. 237), erscheint – wie so manche andere ihrer extrem eingefärbten Bewertungen – haltlos. So zutreffend Neusel (Fn. 35), S. 24.

<sup>112</sup> Hueck (Fn. 74), S. 207 ff.

<sup>113</sup> Angaben aus dem Eintrag zu „Neumann, Felix“ in der Biographischen Datenbank der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur: <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de>.

<sup>114</sup> § 2 i. V. mit § 1 Satz 2 des Gesetzes vom 2. 6. 1927, RGBl. I S. 125.

<sup>115</sup> Art. I des Gesetzes vom 31. 3. 1926, RGBl. I S. 190.

<sup>116</sup> Hueck (Fn. 74), S. 294 ff.

<sup>117</sup> Ausführlich dazu: Bucher, Der Reichswehrprozeß, Boppard am Rhein 1967; Kolbe, Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke – Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege, 1975, S. 88 ff. Vgl. auch Wilke (Fn. 9), S. 111 ff.

<sup>118</sup> RG, Urteil v. 4.10.1930, abgedruckt in: Die Justiz VI (1930/31), 187, 198. Vgl. dazu auch Bucher (Fn. 117), S. 60 ff.

<sup>119</sup> Kempner (unter dem Pseudonym „Procurator“), Die Justiz Bd. VI (1930/31), 62, 65 f.; ausführliche Schilderung bei Bucher (Fn. 117), S. 50 ff.

Der Prozess<sup>120</sup> ist von besonderer historischer Bedeutung, weil das RG am 25. September 1930 Adolf Hitler als Zeugen in seiner Funktion des Parteiführers der NSDAP dazu vernahm, ob von der Partei ein Umsturz beabsichtigt sei. Hitler hat das in seiner zweistündigen Einvernahme unter Eid verneint<sup>121</sup> und erklärt, seine Ziele nur noch auf legalem Wege zu verfolgen, da er ein illegales Vorgehen gar nicht nötig habe; „die Gewalt falle ihm mit der Zeit auf legalem Wege selbst zu“.<sup>122</sup> Der IV. Strafsenat des RG unter Vorsitz von Dr. Alexander Baumgarten verurteilte die Angeklagten wegen gemeinschaftlicher Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu 18 Monaten Festungshaft.<sup>123</sup> Der Senat begründete das nach ständiger Rechtsprechung weite Verständnis des „hochverräterischen Unternehmens“ damit, dass der Staat gezwungen sei, derartige Aktivitäten schon in den ersten Keimen zu ersticken. Es müsse jedoch hinreichend bestimmt sein. Das sei der Fall, wenn nach der Vorstellung der Täter Angriffsobjekt und Ziel feststünden und der Zeitpunkt nicht in nebelhafter Ferne liege; Ort und Mittel der Ausführung bräuchten aber noch nicht im Einzelnen bestimmt zu sein.<sup>124</sup> Weiter führte der Senat aus, dass die Verurteilung nicht aus menschlich-gefühlsmäßigen oder politischen Erwägungen habe unterbleiben können. Nicht die Vaterlandsliebe stehe unter Anklage, sondern die Vorbereitung des Umsturzes. Die Gedankenfreiheit brauche nicht zugunsten eines Kadavergehorsams geopfert zu werden, einhalte aber auch keine Freiheit zu rechtswidrigem Tun. Das würden auch die „anklopfende Geschichte“ und „die kommenden Geschlechter“ verstehen, mit deren Urteil dem Gericht gedroht worden sei. „Da die Angeklagten nicht aus ehrloser Gesinnung, sondern aus edlen Beweggründen gehandelt“ hätten, sei keine Zuchthausstrafe in Betracht gekommen. Ihr Handeln sei aber trotz ihrer guten Absichten (sic!) objektiv staatsgefährlich gewesen.<sup>125</sup>

Die Hitler eingeräumte Möglichkeit des Zeugenauftritts ist schon damals kritisch gewürdigt worden, zumal es nach der Rechtsprechung nur auf die subjektive Vorstellung der Täter ankam, ob die Partei einen gewaltsamen Umsturz anstrebe und nicht auf das objektive Faktum als solches.<sup>126</sup> Man hatte Hitler mit dem Auftritt vor dem höchsten deutschen Gericht eine Tribüne für Propaganda eröffnet und sich seitens des Staates mit einer äußerst schwachen Gegendarstellung durch Staatssekretär Zweigert begnügt.<sup>127</sup> Zwar hat der Senat die Legalitätsbeteuerungen Hitlers angezweifelt, aber im Ergebnis widerspruchslos hingenommen<sup>128</sup> – in der historischen Retrospektive eine fatale Vorgehensweise. Zu Recht wurde auch das äußerst permissive Verhalten der Reichsanwaltschaft (Reichsanwalt Nagel)<sup>129</sup> heftig kritisiert. Denn Hitler hatte unter Eid ausgesagt:<sup>130</sup>

„Wenn unsere Bewegung [in ihrem legalen Kampfe] siegt, dann wird ein neuer [deutscher] Staatsgerichtshof zusammentreten und vor diesem soll dann das Novemberverbrechen von 1918 seine Sühne finden, dann allerdings werden auch Köpfe in den Sand rollen.“

Der Reichsanwalt hatte sich weder in der mündlichen Verhandlung gegen diese Äußerungen verwahrt noch ein Strafverfahren in Gang gesetzt.<sup>131</sup> In der Wahrnehmung der Öffentlichkeit hatte Hitler seine Thesen unbenommen vor Gericht äußern können, ohne dass ihm Einhalt geboten oder er dafür zur Verantwortung gezogen worden wäre. In zynischer Abwandlung eines Werkzitels von Niklas Luhmann: Legitimation durch (Unterlassen von und im) Verfahren.

## 2. Der Weltbühne-Prozess

Gemäß Art. 198 des Versailler Vertrages durfte Deutschland keine Luftstreitkräfte unterhalten. Der Journalist Walter Kreiser, Mitarbeiter in der Liga für Menschenrechte, bot Carl v. Ossietzky als Herausgeber der Weltbühne einen Artikel „Windiges aus der deutschen Luftfahrt“ an. Daraus ging hervor, dass die Reichswehr unter Umgehung des Versailler Vertrages in Kooperation mit der Sowjetunion den heimlichen Aufbau einer Luftwaffe betrieb. In dem unter dem Pseudonym Heinz Jäger am 12. März 1929 erschienenen Artikel schrieb Kreiser über die „Abteilung M“ als Gruppe der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt auf dem Flugplatz Johannisthal, dass der sozialistische Abgeordnete Krüger im Haushaltsausschuss von der Regierung keine Auskunft zu deren Zweck erhalten habe.<sup>132</sup> M sei aber auch der Anfangsbuchstabe von „Militär“. Zur Vernebelung habe man die Abteilung aufgelöst; sie heiße jetzt ‚Erprobungsabteilung Albatros‘. Das sei zu Lande dasselbe wie an der See die ‚Küstenflugabteilung der Lufthansa‘. Beide Abteilungen besäßen je ca. dreißig bis vierzig Flugzeuge, manchmal auch mehr. Aber nicht alle Flugzeuge seien immer in Deutschland.<sup>133</sup>

Daraufhin regte Reichswehrminister General a. D. Groener bei der Reichsanwaltschaft die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verrats militärischer Geheimnisse an. Nach der Vernehmung Ossietzkys im August 1929 ging das Verfahren aber nicht recht voran, denn die Reichsregierung befand sich in einer Zwickmühle: Das Reichswehrministerium war um den Fortbestand der Militärkooperation mit Russland in Sorge und befürwortete zur Abschreckung ein Strafverfahren. Das Auswärtige Amt hingegen befürchtete außenpolitischen Schaden im Falle eines publikumswirksamen Strafprozesses vor dem RG und bezweifelte, dass die beanstandeten Mitteilungen noch geheim gewesen seien.<sup>134</sup> So wurde erst Ende März 1931 Anklage erhoben.

Bei der Verhandlung war die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden. Mit Urteil vom 23. November 1931<sup>135</sup> hat der IV. Strafsenat des RG unter Vorsitz von Dr. Alexander Baumgarten die beiden Angeklagten zu je 18 Monaten verurteilt,<sup>136</sup> da die Veröffentlichung geheime Tatsachen betref-

<sup>120</sup> Versuch einer tageweisen Rekonstruktion des Verhandlungsablaufs aus Berichten in verschiedenen Tageszeitungen bei Bucher (Fn. 117), S. 152 ff.

<sup>121</sup> Den Inhalt der Aussage Hitlers gibt Bucher (Fn. 117), S. 83 ff. und S. 239 ff. wieder.

<sup>122</sup> RG (Fn. 118), S. 212 f.

<sup>123</sup> RG (Fn. 118), S. 188.

<sup>124</sup> RG (Fn. 118), S. 218.

<sup>125</sup> RG (Fn. 118), S. 221.

<sup>126</sup> RG (Fn. 118), S. 214.

<sup>127</sup> Kolbe (Fn. 117), S. 93 f.; kritisch auch Hannover/Hannover-Drück (Fn. 31), S. 279.

<sup>128</sup> RG (Fn. 118), S. 214. Zur Aufnahme des Urteils in der Öffentlichkeit Bucher (Fn. 117), S. 122 ff.

<sup>129</sup> Kolbe (Fn. 117), S. 92; Bucher (Fn. 117), S. 119.

<sup>130</sup> Zitat ohne eckige Klammern wiedergegeben bei Kempner (Fn. 119), S. 62, 64; davon abweichender Wortlaut mit eckigen Klammern in der Rekonstruktion von Bucher (Fn. 117), S. 260.

<sup>131</sup> Kempner (Fn. 119), S. 62, 64 f.

<sup>132</sup> Protokoll der 312. Sitzung des Ausschusses für den Reichshaushalt vom 3. 2. 1928.

<sup>133</sup> Die Weltbühne 1929, 402. Dazu Hannover/Hannover-Drück (Fn. 31), S. 186 ff.; Wilke (Fn. 9), S. 90 ff.

<sup>134</sup> Müller/Jungfer NJW 2001, 3461, 3463 m. w. N.

<sup>135</sup> RG, Urteil. v. 23. 11. 1931 – 7 J 35/29. Der Urteilstext ist im Internet veröffentlicht: [https://de.wikisource.org/wiki/Reichsgericht\\_Urteil\\_Weltb%C3%BChne-Prozess](https://de.wikisource.org/wiki/Reichsgericht_Urteil_Weltb%C3%BChne-Prozess).

<sup>136</sup> Das RG (RGSt 62, 65) hatte bereits zuvor im sog. „Ponton-Prozess“ zwei Journalisten wegen Veröffentlichungen über Verstöße der Reichswehr gegen den Versailler Vertrag („Zeitfreiwillige“) zu Haftstrafen wegen versuchten Landesverrats verurteilt.

fen habe. Der Begriff des Geheimseins sei nur ein relativer, das heißt es komme ausschließlich darauf an, dass die Nachricht einer fremden Regierung oder einer in ihrem Interesse tätigen Person im Interesse der eigenen Wehrmacht verborgen zu halten sei. Gleichgültig sei, ob kleinere oder größere Personenkreise davon Kenntnis gehabt hätten. Die Ausführungen des Artikels beschränkten sich keineswegs auf die Wiedergabe der Ausführungen des Reichstagsabgeordneten Krüger, sondern erwähnten darüber hinaus eine ganze Reihe anderer Vorgänge, die der Öffentlichkeit noch nicht bekannt gewesen seien.<sup>137</sup> Die Frage, ob auch völkerrechtswidriges Verhalten geheimhaltungsbedürftig sein könne, bejahte der Senat.<sup>138</sup> Bei der Strafzumessung nahm der Senat mildernde Umstände an. Die Angeklagten hätten keine Absicht einer Schädigung der Landesverteidigung und der deutschen Reichssicherheit (*animus hostilis*) gehabt und zudem nicht aus ehrlosen Beweggründen gehandelt. Strafverschärfend falle aber ins Gewicht, dass der potentielle Schaden unabsehbar werden könne, zumal bei der großen Bedeutung der Luftfahrt bei einem etwaigen Kriege.

Das Urteil stieß im In- und Ausland auf große Kritik. Prominente wie Thomas und Heinrich Mann, Arnold Zweig und Albert Einstein unterstützten ein Gnadengesuch an Reichspräsident v. Hindenburg, das jedoch vom Justizministerium nicht weitergeleitet wurde. Ossietzky trat am 10. Mai 1932 seine Haftstrafe im Gefängnis Berlin-Tegel an. Aufgrund einer Weihnachtsamnestie wurde er am 22. Dezember 1932 vorzeitig entlassen.

Im heutigen Strafgesetzbuch ist in § 93 Abs. 2 StGB der Geheimnisbegriff normativ eingeschränkt: Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse mehr (vgl. aber auch § 97a StGB).

### 3. Der Reichstagsbrandprozess

In der Nacht vom 27. auf den 28. Februar 1933 brannte der Reichstag in Berlin; dieses Fanal fiel in den Wahlkampf der auf den 5. März 1933 angesetzten Reichstagswahl. Am Tatort festgenommen wurde der Niederländer Marinus van der Lubbe, der auf seiner Alleintäterschaft beharrte und bereits kurz zuvor versucht hatte, das Wohlfahrtsamt in Neukölln, das Rote Rathaus und das Berliner Schloss anzuzünden. Auf der Suche nach Hintermännern war man in der NSDAP von einem Aufstandsversuch der KPD überzeugt, während andere die Brandstiftung für eine Aktion der neuen Machthaber hielten, um politische Repressalien zu legitimieren.<sup>139</sup> Noch am 28. Februar 1933 wurde vom Reichskabinett die Notverordnung „Zum Schutz von Volk und Staat“ verabschiedet,<sup>140</sup>

von Ernst Fraenkel treffend als Verfassungsurkunde des Dritten Reichs bezeichnet.<sup>141</sup> Damit wurden Grundrechte außer Kraft gesetzt und der Strafrahmen für Brandstiftung bis zur Todesstrafe erweitert. Durch das „Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe“ vom 29. März 1933<sup>142</sup> wurde der neu eingeführte Strafrahmen rückwirkend auch auf Taten erstreckt, die zwischen dem 31. Januar und 28. Februar 1933 begangen worden waren.

Die Ermittlungen begannen noch in der Brandnacht, in der auch Oberreichsanwalt Dr. Karl August Werner<sup>143</sup> den Tatort besucht und verlautbart hatte, dass nicht nur der Verdacht gemeingefährlicher Brandstiftung, sondern auch des Hochverrats bestehe.<sup>144</sup> Damit war die Zuständigkeit des RG angesprochen (§ 134 GVG). Nach Abschluss der Ermittlungen und Vernehmung von über 500 Zeugen klagte die Reichsanwaltschaft neben Marinus van der Lubbe auch Ernst Torgler, den Vorsitzenden der aufgelösten KPD-Reichstagsfraktion, als angeblichen Anstifter sowie drei bulgarische Kommunisten an: den Schriftsteller und Komintern-Funktionär Georgi Dimitroff, den Jura-Studenten Blagoi Popow und den Schuhmacher Wassil Tanew. Der Forderung von Göring, noch weitere Kommunisten anzuklagen, kam der Oberreichsanwalt nicht nach.

Am 21. September 1933 eröffnete der Vorsitzende Wilhelm Büniger, ehemals Mitglied der nationalliberalen Deutschen Volkspartei (DVP) und Minister sowie Ministerpräsident in Sachsen, die Verhandlung im Großen Sitzungssaal vor dem IV. Strafsenat des RG unter großem öffentlichem Interesse auch der internationalen Presse.<sup>145</sup> In den kommenden drei Monaten lieferte sich der rhetorisch begabte Dimitroff, der sich in der Untersuchungshaft in das deutsche Strafprozessrecht eingearbeitet hatte, heftige Duelle mit der Reichsanwaltschaft. 254 Zeugen und 7 Sachverständige wurden einvernommen. Dramatische Szenen spielten sich ab, als Zeugen, die als Häftlinge in Konzentrationslagern unter Druck gegen die Angeklagten ausgesagt hatten, ihre Aussagen vor Gericht widerriefen. Die Verhandlungstage vom 10. Oktober bis 18. November 1933, die mit der Einvernahme des preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring den Gipfelpunkt der medialen Aufmerksamkeit erreichten, fanden im Saal des Haushaltsausschusses im unzerstörten Teil des Reichstagsgebäudes in Berlin statt, wo der Senat am Tatort einen Augenschein einnahm.

In dem am 23. Dezember 1933 verkündeten Urteil wurde Marinus van der Lubbe wegen „Hochverrats in Tateinheit mit aufrührerischer Brandstiftung und versuchter einfacher Brandstiftung“ zum Tod verurteilt; die Mitangeklagten Torgler, Dimitroff, Popow und Tanew wurden mangels Beweises freigesprochen.<sup>146</sup> Der Senat war von der Täterschaft des am Tatort festgenommenen van der Lubbe überzeugt, ging jedoch davon aus, dass er einen oder wahrscheinlich sogar mehrere Mittäter hatte.<sup>147</sup> Die Hintermänner vermutete der Senat nach der Maxime „*cui bono?*“ im Lager der Kommunisten. Die KPD habe die Arbeiterschaft mit dem weithin sichtbaren Fanal zu aufrührerischen Massenaktionen bis hin

<sup>137</sup> Die Kritik an dem Urteil, die im Vorwurf der Rechtsbeugung gipfelt (*Klug*, Der Ossietzky-Prozess 1931 – Strafrechtsschutz für illegale Staatsgeheimnisse einst und jetzt, in: Festschrift für G. Baumgärtel, 1990, S. 249, 251), geht an dieser tatsächlichen Feststellung des RG vorbei und setzt sich damit nicht auseinander.

<sup>138</sup> RG (Fn. 135), S. 26 mit Verweis auf RGSt 62, 65, 67f.

<sup>139</sup> Aus der auch heute noch unerbittlich geführten historischen, partiell jedoch stark ideologisch eingefärbten Kontroverse um Allein- oder Mitäterschaft und Hintermänner: *Tobias*, Der Reichstagsbrand – Legende und Wirklichkeit, 1962; *H. Mommsen* VfZ 12 (1964), 351; *Berndt* VfZ 23 (1975), 77; *Fischler* VfZ 53 (2005), 617; *Babar/Kugel*, Der Reichstagsbrand – Wie Geschichte gemacht wird, 2000; dazu die vernichtende Rezension von *Köhler*, Bis sich die Balken biegen, FAZ v. 22. 2. 2001, S. 8; *Graml*, Zur Debatte über den Reichstagsbrand, in: *Deiseroth* (Hrsg.), Der Reichstagsbrand, 2006, S. 27; *Fischler*, Neues zur Reichstagsbrandkontroverse, ebd. S. 89; *Babar*, Die Nazis und der Reichstagsbrand, ebd. S. 145; *Carter Hett*, Der Reichstagsbrand – Wiederaufnahme eines Verfahrens, 2016.

<sup>140</sup> RGBl. I S. 83.

<sup>141</sup> *Fraenkel*, Der Doppelstaat – Recht und Justiz im „Dritten Reich“, 1984, S. 26.

<sup>142</sup> RGBl. I S. 151

<sup>143</sup> Zu seiner Person *Wilke* (Fn. 9), S. 79ff.

<sup>144</sup> *Deiseroth*, Der Reichstagsbrand: Prozess und Rechtsstaat, in: *Deiseroth* (Fn. 139), S. 44ff.

<sup>145</sup> Ausführlich zum Verhandlungsablauf: *Deiseroth* (Fn. 144), S. 43, 59ff.

<sup>146</sup> RG, Urteil v. 23. 12. 1933 – XII H 42/33. Das Urteil ist abgedruckt in: *Deiseroth* (Fn. 139), S. 227ff. Es ist zudem im Internet abrufbar unter <https://opiniojuris.de/entscheidung/1668>.

<sup>147</sup> RG (Fn. 146), UA S. 19f., S. 37.

zum bewaffneten Aufstand treiben wollen, um die Machtergreifung durch die KPD zu erreichen.<sup>148</sup>

„Jedem Deutschen ist klar, daß die Männer, denen das deutsche Volk seine Errettung vor dem bolschewistischen Chaos verdankt und die es einer inneren Erneuerung und Gesundung entgegenführen, einer solchen verbrecherischen Gesinnung, wie sie diese Tat verrät, niemals fähig wären. Der Senat hält es daher auch für unter der Würde eines deutschen Gerichts, auf die niedrigen Verdächtigungen, die in dieser Beziehung von vaterlandslosen Leuten in Schmähchriften (Braunbuch) im Dienste einer Lügenpropaganda ausgesprochen sind, die sich selber richtet, überhaupt nur einzugehen. ... Die Partei aber, deren Ziele und Methoden in dieser Richtung lagen, war die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD.), die Partei des Hochverrats, wie sie sich in ihrer Presse (...) offen bezeichnet hat.“

Die Todesstrafe für van der Lubbe stützte der Senat auf § 307 StGB i. V. mit § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Februar 1933 und § 1 des Gesetzes vom 29. März 1933.<sup>149</sup> Es bestehe kein Grundsatz der Nichtrückwirkung, soweit es sich nicht um die Anordnung der Strafbarkeit als solche, sondern lediglich um eine Strafverschärfung handele.<sup>150</sup>

Trotz – aus heutiger Sicht – rechtsstaatlicher Mängel des Verfahrens, insbesondere der Fesselung der Angeklagten während der Untersuchungshaft und verbleibender Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit

van der Lubbes,<sup>151</sup> ist die Entscheidung mit Blick auf die Standards der damaligen Zeit im Ergebnis kein Unrechtsurteil. Einen schalen Nachgeschmack hinterlässt jedoch die Anbiederung der Richterbank an die neuen Machthaber in der Begründung, auf welcher Seite man die Hintermänner vermutete.

## VI. Schluss

Der Freispruch der Kommunisten im Reichstagsbrandprozess bildete für Hitler den Anlass zur Gründung des Volksgerichtshofs und Übertragung der Ahndung von Hoch- und Landesverratsachen auf diese Institution.<sup>152</sup> Damit endete die Zuständigkeit des *RG* für Staatsschutzdelikte und es riss eine Rechtsprechungslinie ab, die zumindest durch das Bemühen der meisten ihrer Akteure um rechtsstaatliches Handeln gekennzeichnet war, auch wenn in der Retrospektive anhand heutiger Maßstäbe nicht alle Entscheidungen zu überzeugen vermögen. Ab dann wütete die Mordmaschinerie des Volksgerichtshofs, ab 1942 unter dem Blutrichter Roland Freisler.

**148** *RG* (Fn. 146), UA S. 72 ff., insbesondere S. 73 f.

**149** Siehe oben bei Fn. 140 und 142.

**150** *RG* (Fn. 146), UA S. 93 ff.

**151** Zu weiteren, z.T. aber auch stark überzogen erscheinenden Kritikpunkten, *Deiseroth* (Fn. 144), S. 43, 71 ff.; *ders.* KJ 42 (2009), 220, 229 ff.

**152** Art. III des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens v. 24. 4. 1934, RGBl. I S. 341.